



Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach

vom 30. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Balgach

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Primarschulgemeinde Balgach sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.

Gebiet

Art. 2

Die Primarschulgemeinde Balgach umfasst das Gebiet der politischen Gemeinde Balgach, ausgenommen den Schulkreis Heerbrugg.

Organisationsform

Art. 3

Die Schulgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 4

Organe der Schulgemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft;
- b) der Schulrat;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 5

Die Schulgemeinde erfüllt die ihr durch die Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie kann im Rahmen des allgemeinen Schulzwecks weitere im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben übernehmen.

¹ Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Balgach erlassen am 30. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Bildungsdepartementes vom; in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 6

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung.

b) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 7 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach dem Gemeindevereinigungs-gesetz.³

Wahlen

a) an der Urne

Art. 9

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl⁴

Art. 10

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

³ (sGS 151.3)

⁴ Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.
sGS 151.3

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Bürgerversammlungen finden statt:

bis 15. April zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;

bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag des folgenden Jahres.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 12

Der Schulrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-
versammlung

Art. 13

Der Schulrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 14

250 Stimmberechtigte können schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Eventualantrag

Art. 15

Der Schulrat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁵ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekannt-
machung

Art. 16

Der Schulrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

⁵ sGS 125.1

Verfahren

Art. 18

Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert neun Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

4. Volksvorschlag

Grundsatz

Art. 19

250 Stimmberechtigte können innert vierzig Tagen seit der Veröffentlichung der Referendumsvorlage einen Volksvorschlag einreichen, wenn der Schulrat keinen Eventualantrag gestellt hat.

Form und Inhalt

Art. 20

Der Volksvorschlag gilt als Referendum.

Mit dem Volksvorschlag kann die Änderung oder Streichung einzelner Bestimmungen eines Erlasses verlangt werden.

Der Volksvorschlag ist in der Form des ausformulierten Entwurfs einzureichen.

Verfahren

Art. 21

Kommt das Referendum zustande, sind den Stimmberechtigten Vorlage und Volksvorschlag gleichzeitig zu unterbreiten.

Ergänzendes Recht

Art. 22

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁷ über Initiative und Gegenvorschlag.

5. Initiative

Grundsatz

Art. 23

Mit einem Initiativbegehren können 250 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 24

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

⁶ sGS 125.1

⁷ sGS 125.1

Prüfung der Zulässigkeit	<p>Art. 25</p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Schulrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Schulrat stellt innert 4 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p>Art. 26</p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schulverwaltung an.</p> <p>Die Schulverwaltung veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p>Art. 27</p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 5 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Schulrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Schulrates	<p>Art. 28</p> <p>Der Schulrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Schulrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 9 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p>Art. 29</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁸.</p>
<i>6. Volksmotion</i>	
Grundsatz	<p>Art. 30</p> <p>Mit einer Volksmotion können 50 Stimmberechtigte schriftlich verlangen, dass der Schulrat eine Vorlage über einen Gegenstand ausarbeitet, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p>
Form und Inhalt	<p>Art. 31</p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.</p>
Stellungnahme und Vorlage des Schulrates	<p>Art. 32</p> <p>Der Schulrat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geänderter Wortlaut oder Nichteintreten.</p> <p>Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Schulrat innert 12 Monaten die Vorlage aus.</p>

III. SCHULRAT

Zusammensetzung

Art. 33

Der Schulrat besteht aus:

- a) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- b) sechs weiteren Mitgliedern.

Die Schulratspräsidentin oder der Schulratspräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 34

Der Schulrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Schulgemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie unter Vorbehalt der Übertragung an nachgeordnete Stellen durch Schulordnung oder Reglement folgende Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Mitglieder der Schulleitung, der Lehrpersonen und der übrigen Angestellten der Schulgemeinde;
- f) Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- g) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen;
- h) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- i) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- j) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- k) Vertretung der Schulgemeinde nach aussen;
- l) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- m) Erlass eines Finanzplans;
- n) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- o) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 35

Der Schulrat erlässt die Schulordnung sowie andere Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Schulrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

Art. 36

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

Geleitete Schule

Art. 37

Der Schulrat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in der Schulordnung.

Besteht eine Schulleiterkonferenz, so nimmt an deren Sitzungen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung mit beratender Stimme teil.

Teilnahme an Sitzungen

Art. 38

An den Sitzungen des Schulrates nehmen eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitung mit beratender Stimme teil.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 39

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 40

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Schulrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Schulrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 41

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 42

Die Gemeindeordnung vom 2.4.2004 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

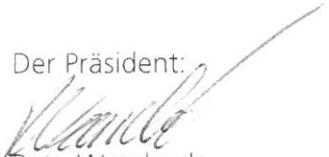
Art. 43

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Bildungsdepartement rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 20. Februar 2012

Der Präsident:


Reto Wambach

Die Schulsekretärin:


Beata Zimmermann

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Balgach an der Bürgerversammlung beschlossen am 30. März 2012

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: **12. April 2012**

Für das
Bildungsdepartement
des Kantons St. Gallen
Der Leiter des Dienstes
für Recht und Personal



Fürsprecher Jürg Raschle

Anhang: Finanzbefugnisse Primarschulgemeinde Balgach

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Schulrat abschliessend	Voranschlag	Schulrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ¹	Urnenabstimmung
1. Neue Ausgaben					
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	bis 150'000 je Fall		über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	bis 30'000 je Fall		über 30'000 bis 100'000 je Fall	über 100'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben					
Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	—	bis 150'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 150'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben					
4. Grundstücke des Finanzvermögens					
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 200'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	—	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 200'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	—	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Schulrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 bis 1'000'000 je Fall	über 1'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

² Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.

Nachtrag zur Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach

vom 30. März 2012¹

I.

Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 30. März 2012¹ wird wie folgt geändert:

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Bürgerversammlungen finden statt:

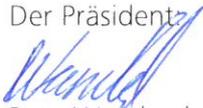
¹ bis 15. Mai zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;

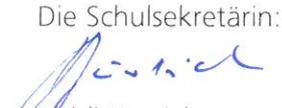
² bis 10. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag des folgenden Jahres

II.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 21. September 2015

Der Präsident

Reto Wambach

Die Schulsekretärin:

Heidi Jüstrich

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Balgach an der Bürgerversammlung beschlossen am:
26. November 2015.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: 21.01.2016

Für das
BILDUNGSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Leiterin des Dienstes
für Recht und Personal



lic.iur. Franziska Gschwend, RA

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Balgach

Die Bürgerschaft der Primarschulgemeinde Balgach erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 als Nachtrag der Gemeindeordnung:

I. Art. 11 der Gemeindeordnung vom 30. März 2012 wird wie folgt geändert:

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 11

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Budget wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Schulrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Schulrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

II. In der Gemeindeordnung vom 30. März 2012 wird unter Anpassung an den Text «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

III. Dieser Nachtrag wird ab 1. August 2020 angewendet.

Vom Schulrat erlassen am 20. Januar 2020

Primarschulgemeinde Balgach

Die Schulratspräsidentin



Gaby Eigenmann

Die Schulverwalterin



Heidi Jüstrich

Von der Bürgerschaft der Schulgemeinde Balgach an der Urnenabstimmung beschlossen am 14. Juni 2020.

Vom Bildungsdepartement genehmigt am: - 1. Juli 2020

Für das

Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen

Die Leiterin des Dienstes für Recht und Personal



lic.iur. Franziska Gschwend, RA